

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 32.

Donnerstag den 1. Februar.

1866.

Bekanntmachung.

Da neuerdings das Hausiren durch Schulkinder, insbesondere mit Brezeln, wieder überhand genommen hat, so finden wir uns veranlaßt, auf die nachstehende Bekanntmachung abermals mit dem Bemerkten aufmerksam zu machen, daß wider Contravenienten unmissichtlich werde eingeschritten werden.
Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Leipzig, den 31. Januar 1866.

Dr. E. Stephani. Meßler.

Bekanntmachung.

Das Feilbieten von Gegenständen aller Art durch Schulkinder in öffentlichen Wirthschaften wird hierdurch bei Strafe verboten. Alle Diejenigen, welche ihre eigenen oder andere Kinder dazu ausschicken, oder den unter ihrer Obhut stehenden Kindern das Hausiren in Wirthschaften nachsehen, so wie Wirthe, welche in ihren Wirthschaften das Hausiren der Kinder dulden, werden mit Geldstrafen bis zu 20 Thalern oder mit entsprechender Gefängnißstrafe belegt werden.
Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Leipzig, den 21. April 1864.

Dr. Bolljad. Meßler.

Bekanntmachung.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Gelegenheit des **Donnerstag den 1. Februar a. e. im Hôtel de Pologne stattfindenden Maskenballes der Gesellschaft „Lauts“** wird unsere unterm 14. dieses Monats über das An- und Abfahren der Wagen in der Sainstraße erlassene Bekanntmachung zur Nachachtung in Erinnerung gebracht und daraus besonders hervorgehoben, daß für Fuhrwerk, welches nicht zum Maskenballe gehört, die Passage der Sainstraße von Abends 6^{1/2} bis 9 Uhr gesperrt bleibt.
Unsere Polizeimannschaften haben übrigens Anweisung erhalten, über die Befolgung unserer Anordnungen mit Aufmerksamkeit zu wachen. — Leipzig, den 30. Januar 1866.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Meßler. Trindler, Secr.

Bekanntmachung.

Der am 1. Februar d. J. fällige erste Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 23. August 1864 erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 24. August desselben Jahres mit drei Pfennigen von der Steuer-Einheit zu entrichten und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Leipzig, den 30. Januar 1866.

Dr. E. Stephani. Laube.

Bekanntmachung.

Freitag den 2. Februar d. J. sollen von Vormittags 9 Uhr an im **Ruthurmer Revier** ca. 200 eichene, buchene, maholder, rüsterne, erlene und lindene Kugelföbe, ca. je 1 Schock Schirrhölzer und Schirrstangen und 2 Schock Hebeebäume, so wie Nachmittags von 2 Uhr an ca. 60 eichene, 1 buchene, 8 rüsterne, 5 erlene und 2 aspene Klaftern Brennholzscheite unter den an Ort und Stelle im Auctionstermine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden. — Leipzig, am 15. Januar 1866.

Des Rathes Forst-Deputation.

Die Bürgerrechtsgebühren und die Frage über deren Aufhebung.

(Schluß.)

Nach der Städte-Ordnung begreift nun das Bürgerrecht zweierlei in sich: die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und gewisser durch das Bürgerrecht bedingter Besitz- und Gewerbsvorrechte. Die letzteren, das ausschließliche Recht der sogenannten bürgerlichen Nahrung, sind durch das Gewerbegesetz weggefallen, und das Bürgerrecht ist sonach in der Hauptsache auf die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt, also auf die Betheiligung an den Wahlen für die Stadtgemeinde.

In dieser Verminderung des Werthes des Bürgerrechts liegt ein hinreichender Grund, auch eine Verringerung der Bürgerrechtsgebühren, als des Äquivalents für die Erlangung der in dem Bürgerrecht enthaltenen Rechte eintreten zu lassen. Dagegen würde eine gänzliche Aufhebung so lange unbillig sein, als das Bürgerrecht noch die eben gedachten Vorrechte gewährt, welche in demselben nach der Städte-Ordnung und zwar noch jetzt enthalten sind.

Eine solche Herabsetzung der Bürgerrechtsgebühren würde auch im Wege bloßer ortstatutarischer Regulirung vorgenommen werden können, während eine völlige Aufhebung derselben eine Abänderung

des §. 60 der Städte-Ordnung, also eines Landesgesetzes, in sich schließen würde.

Will man nun weiter gehen und auf Abänderungen der Landesgesetzgebung hinwirken, so liegen hier zwei Punkte vor, in denen dies als wünschenswerth sich darstellen kann.

Zunächst erscheint es dem Principe der Freizügigkeit, das schon durch das Heimathsgesetz (§. 17) und in erweitertem Maße durch das Gewerbegesetz zur Geltung gebracht worden ist, ganz entsprechend, die Niederlassung als selbstständiger Gewerbetreibender in einer Stadt nicht mehr an die Bedingung des Erwerbs des städtischen Bürgerrechts zu knüpfen. Der sich niederlassende Gewerbetreibende brauchte bloß Schutzverwandter zu werden.

Sodann aber stellt sich, nach der jetzigen Gesetzgebung, die Inconsequenz heraus, daß die Schutzverwandten, ohne die ortsbürgerlichen Rechte zu besitzen, und ohne mithin an den städtischen Gemeindevahlen Theil zu nehmen, doch an den städtischen Landtagswahlen sich betheiligen dürfen. Auch hier erscheint es nur consequent, daß entweder die Schutzverwandten, welche diese Rechte ausüben, auch jene Rechte haben, oder daß überhaupt gar kein Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten mehr gemacht werde. Das Letztere würde nun einen unstreitig sehr tief gehenden und in vieler Hinsicht bedenklichen Riß in die im Uebrigen so bewährte Städteordnung bringen, und ein hierauf gerichteter